

BGH, Urt. v. 16.06.2009 – VI ZR 157/08; Intensität des Hinweises auf notwendige stationäre Behandlung; GesR 2009, 442

Sachverhalt:

Der Kläger wurde im März 1999 wegen eines Hypophysentumors in der Klinik der Beklagten zu 1.) von den Beklagten zu 2.) und zu 3.) operiert. 14 Tage später erfolgte die Entlassung. Bereits 2 Tage später begann er körperlich abzubauen. Die diensthabende Ärztin empfahl der Ehefrau telefonisch, den Kläger wieder in die Klinik zu bringen, falls sich sein Zustand verschlechtere. Einen Tag später suchte der Kläger in geschwächtem Zustand die Klinik auf. Nach durchgeführtem MRT riet man die stationäre Aufnahme und eine Infusionsbehandlung an. Der Kläger lehnte dies ab und begab sich wieder nach Hause. Einen Tag später wurde er notfallmäßig unter der Diagnostik eines Apoplex in die Klinik eingeliefert.

Entscheidung:

Sowohl LG als auch OLG haben die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg. Die hier durchgeführte therapeutische Aufklärung sei nicht ausreichend gewesen. Dem Kläger sei die Gefahr einer Dehydratation und die damit einhergehende Gefahr eines Apoplex nicht hinreichend vor Augen geführt worden. Die mangelnde Mitwirkung des Klägers schließe einen solchen Behandlungsfehler nicht aus, da er über das Risiko dieser Nichtbehandlung nicht ausreichend aufgeklärt worden sei. Ob der Kläger zu einer stationären Aufnahme hätte gezwungen werden können oder müssen, sei nicht relevant, denn ausschlaggebend ist vielmehr, dass dieser über die Notwendigkeit der stationären Behandlung nicht in der gebotenen Weise informiert worden sei. Der Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung oder eines Mitverschuldens des Klägers könne diesem nur angelastet werden, wenn er diese Anweisungen oder Empfehlungen auch verstanden habe.